



## Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Ordnungs- und Umweltabteilung Datum: 15.03.2010	Aktenzeichen: 325-4.10		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	01.03.2010	Vorberatung	
Ausschuss für Umwelt, Weinbau, Landwirtschaft und Friedhöfe	29.04.2010	Vorberatung	
Hauptausschuss	11.05.2010	Vorberatung	
Stadtrat	25.05.2010	Entscheidung	

### **Betreff:**

Alternative Bestattungsformen; hier: Vergabe einer Dienstleistungskonzession

### **Beschlussvorschlag:**

Der europaweiten Bekanntgabe der Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Neuanlage und Bewirtschaftung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Landauer Hauptfriedhof (Feld 11 Erweiterungsteil) wird zugestimmt.

### **Begründung:**

Alternative Bestattungsformen (Gemeinschaftsgrabfelder mit besonderer Planung) werden durch die Bevölkerung zunehmend nachgefragt. Bereits am Markt befindliche Anbieter wie sog. Ruheforste, Friedwälder o.ä. (Dudenhofen, Kandel, Annweiler, Wilgartswiesen, Bad Durkheim, Kaiserslautern ist in Planung) verzeichnen Zuwächse, die zu Lasten der kommunalen Friedhöfe gehen.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern will die Stadt Landau für ihre Bürger ebenfalls von herkömmlichen Erd- oder Urnenbestattungen abweichende Bestattungsmöglichkeiten schaffen, die dieser Nachfrage gerecht werden.

Vorgeschlagen wird hierzu die Neugestaltung des brach liegenden Feldes 11 im Erweiterungsteil des Hauptfriedhofes. Dies deswegen, weil der Stadtwald als zu weit entfernt und die verkehrsmäßige Anbindung als unzureichend angesehen wird (Prüfantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.05.2009 „Ausweisung eines Ruheforstes im Landauer Stadtwald“). Der Hauptfriedhof hingegen verfügt über eine genügend große Freifläche, die bei entsprechender Neugestaltung als Alternative zu den konkurrierenden Anbietern gesehen wird.

Zur Umsetzung des Projekts soll ein privater Investor gewonnen werden, der die Anlage auf eigene Kosten und Rechnung errichtet und betreibt. Die Vergabe erfolgt durch eine sogenannte „Dienstleistungskonzession“. Nach EU-Vergaberecht sind Dienstleistungskonzessionen zwar gegenwärtig vom Anwendungsbereich des sekundären europäischen Vergaberechts ausgenommen, doch haben nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aber öffentliche Stellen, die einen Vertrag über Dienstleistungskonzessionen abschließen, die Grundregeln des EG-Vertrages im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten. Letztere beinhaltet auch den Grundsatz der Transparenz, der einen Mindestwettbewerb in Form einer Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfordert.

Eine in Abstimmung mit der Vergabestelle erarbeitete Auftragsbekanntmachung wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Unter Berücksichtigung aller Fristen wird die eigentliche Vergabe voraussichtlich im Sommer 2010 den Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden können.

Das Vorhaben wurde den Vertretern der beiden Kirchen vorgestellt und hat deren Zustimmung gefunden.

**Anlagen:**

Plan 1 Hauptfriedhof Landau (pdf)

Plan 2 Feld 11 des Hauptfriedhofes (pdf)

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht, Ordnung und Umwelt  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Friedhofsverwaltung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.